Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 MNzG

MNzG - Mißbrauch von Notzeichen

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.09.2023

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In Kraft seit 01.06.1929 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at